

Universität Würzburg, Sanderring 2, 97070 Würzburg

**Per E-Mail**

An die  
Studiendekanin und Studiendekane  
der 10 Fakultäten

der Universität Würzburg

**Vizepräsident  
Professor Dr. Wolfgang Riedel**

Sachbearbeiterin: Hr. Alm  
Telefon 0931 31-82056  
alm@zv.uni-wuerzburg.de  
www.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 31. März 2015

**Erstfassung des Pools der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gem. ASPO 2015,  
Aktualisierung des Pools der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gem. ASPO 2009**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrte Herren Kollegen,

wie Ihnen allen sicherlich bekannt ist, wird in Kürze die neu gefasste Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO 2015) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in Kraft treten. Daraus ergeben sich auch einige kleinere Änderungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) gegenüber der ASPO 2009 Versionen. Die wesentlichen Punkte sind hierbei:

- Die Teilmodulebene entfällt und es verbleibt nur noch die Modulebene.
- Alle Module erhalten die Version 2015-WS, ohne dass dadurch automatisch eine neue Prüfungsnummer vergeben werden muss.
- Für jede Lehrveranstaltung müssen zu Zwecken der Kapazitätsberechnung die dazugehörigen SWS angegeben werden.
- Für jede Lehrveranstaltung muss die Unterrichtssprache angegeben werden, wenn sie nicht deutsch ist.
- Sofern Formen der Erfolgsüberprüfung vorgesehen sind, welche nicht bereits durch die ASPO 2015 geregelt sind (vgl. §§ 21 ff. ASPO), müssen diese in den fachspezifischen Bestimmungen spezifiziert werden (§ 24 Abs. 7 Satz 1 ASPO).

Daneben sind bei der Ausgestaltung der Module des ASQ-Pools natürlich auch die KMK-Vorgaben zu beachten. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen:

- Ein Modul soll nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden.
- Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen können abgesehen von u.a. Ausnahmen nicht gefordert werden.
- Vorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Erfolgsüberprüfung sind abgesehen von u.a. Ausnahmen ebenfalls nicht möglich.
- Die Verknüpfung von Modulen soll vermieden werden.
- Module sollen sich nur über ein Semester erstrecken.

Ausnahmen von diesen KMK-Vorgaben müssen auf Einzelfälle reduziert werden und sind jeweils modulbezogen zu begründen.

Auf die Vorlage einer gesonderten Begründung bei einer Modulgröße von weniger als 5 ECTS-Punkten wird verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die aufgeführten Module Einblicke in fremde Disziplinen vermitteln und eine stimmige Verknüpfung der mit diesen Modulen verbundenen Qualifikationsziele mit anderen Modulen des Studiengangs nicht möglich ist.

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Geltung der ASPO 2015 und der Revision der Module werden hiermit die jeweiligen Modulverantwortlichen darauf hingewiesen, dass zur Abnahme von Prüfungen nur Personen herangezogen werden dürfen, welche gemäß der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) eine Berechtigung zur Abnahme von Hochschulprüfungen besitzen. Im Rahmen der modularisierten Studiengänge (Lehramts- sowie Bachelor- und Masterstudiengänge) sind Modulprüfungen als Abschlussprüfungen zu verstehen, weshalb hier explizit auf die Regelungen des § 3 der HSchPrüferV verwiesen wird.

Die „in § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5 genannten Personen sind zur Abnahme [dieser Prüfungen] befugt, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbstständige Unterrichtstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Universität ausgeübt haben.“

Hinsichtlich der Details wird auf das Übersichtsblatt der Anlage verwiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch den semesterweisen Beschluss des ASQ-Pools auf dessen Aktualität bzgl. seiner Module zu achten ist, d.h. dass aktuell nicht mehr angebotene Module zu streichen sind. Eine Besonderheit gilt allerdings für Module, welche nicht im Jahresturnus angeboten werden. Diese können im ASQ-Pool verbleiben, sofern in der Spalte zum Lehrveranstaltungsturnus der entsprechende Vermerk angebracht wird.

Neben der Fassung des ASQ-Pools gemäß der ASPO 2015 gibt es weiterhin parallel eine Version gemäß der ASPO 2009, solange noch Studierende auf deren Basis eingeschrieben sind, für die jedoch derselbe Modulkatalog verwendet wird.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr. Wolfgang Riedel